



34/SN - 195/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

H. Baier

Betrifft GESETZENTWURF	
GE/19/P2	
Datum: 9. OKT. 1992	DVR: 0487864
10.10.92 Gage	
PW/NC	

Zl. 246/92

Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993
GZ 13.008/91-I 5/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

1. Es wird keineswegs verkannt, daß

- a) die derzeit geltenden Regeln des Ausgleichs- und Zwangsausgleichsverfahrens vorwiegend auf den Unternehmer abgestellt und für den Nichtunternehmer weitgehend ungeeignet sind, um diesem eine Entschuldung zu ermöglichen;
- b) eine große Anzahl von österreichischen Haushalten in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind und daher der Zugang des Nichtunternehmens zu einem ihm angepaßten Schuldenregulierungsverfahren ein soziales Anliegen ist sowie
- c) die Kosten von Eintreibungsmaßnahmen gegen längst zahlungsunfähig gewordene Schuldner volkswirtschaftlich fehlgeleitete Aufwendungen darstellen.

- 2 -

2. Da im Regelfall bei einem Nichtunternehmer dessen Arbeitseinkommen einziger Befriedigungsfonds für die Gläubigergemeinschaft darstellt und dieser meist von vertraglichen oder exekutiven Pfandrechten erfaßt ist, kann das Ziel des Gesetzgebers nur durch massive Eingriffe in die Rechte der Absonderungsgläubiger erreicht werden.

Die wesentlichsten Eingriffe sind:

- a) Das Erlöschen der vertraglichen Absonderungsrechte gemäß § 12a Abs.1 KO.
 - b) Die Bestimmungen über die Restschuldbefreiung im Sinne der §§ 193 f KO.
3. Das in Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZP zur MRK verankerte Grundrecht auf Eigentum erfaßt alle vermögenswerten Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte. Zum verfassungsrechtlichen Schutzbereich dieses Grundrechtes gehört auch die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Rechte. Nur unter Beobachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind aus sachlich gerechtfertigten Gründen innerhalb des dem Gesetzgeber eingeräumten Ermessensbereiches Eigentumsbeschränkungen zulässig.

Wenn man nun bedenkt, daß

- a) nach dem vorliegenden Entwurf nicht nur unverschuldet in Not geratene Personen in den Genuß der Restschuldbefreiung kommen werden, sondern auch der wesentlich größere Personenkreis derjenigen, die aus eigenem Verschulden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können und
- b) der betroffene Personenkreis zur restlichen Bevölkerung, die ihren Verpflichtungen nachkommt, verschwindend klein

- 3 -

ist (nach Auskünften der Kreditwirtschaft stellen lediglich 1% der Privatkredite Problemfälle dar, von denen lediglich wiederum ein Teil wertberichtigt werden muß)

erheben sich berechnigte Zweifel daran, ob sich der Gesetzgeber innerhalb des von der Verfassung vorgegebenen Rahmens hält.

In diesem Zusammenhang ist auch von wesentlicher Bedeutung, daß es bei der vorgesehenen Restschuldbefreiung zum Unterschied zu den Bestimmungen des Ausgleichs- und Zwangsausgleichsverfahrens zu keinerlei Willens- und Mehrheitsbildung unter den Gläubigern kommt. Es ist daher durchaus denkbar, daß eine Restschuldbefreiung gegen den Willen aller Gläubiger zugestanden wird.

- 4. Die Bestimmungen des § 12 a KO sowie über die Restschuldbefreiung in der geltenden Fassung haben zur Konsequenz, daß weite Bevölkerungskreise ihre Kreditwürdigkeit verlieren.*

Wenn man sich nun vor Augen hält, daß die im internationalen Vergleich guten volkswirtschaftlichen Eckdaten vor allem auch auf die überaus gute Innennachfrage zurückzuführen waren, muß durch den Kaufkraftverlust dieser Bevölkerungskreise ein Einbrechen der österreichischen Konjunktur befürchtet werden.

Weiters ist zu bedenken, daß zahlreiche Gesellschaften m.b.H. ausschließlich deshalb Kreditmittel in Anspruch nehmen können, weil deren Gesellschafter oder Geschäftsführer persönliche Haftungen für die Rückführung übernehmen. Wenn nun auch diese Haftungsträger die Kreditwürdigkeit verlieren, ist die Versorgung mit Finanzierungsmittel der Unternehmen schwer gefährdet.

- 4 -

Wegen dieser volkswirtschaftlichen Auswirkungen wird mit al-
lem Nachdruck bemängelt, daß diese nicht ihrer Tragweite ent-
sprechend untersucht worden sind. Eine derartige Untersuchung
könnte durchaus zum Ergebnis haben, daß die sozialpolitische
Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes mit volkswirt-
schaftlich nicht vertretbaren Nachteilen verbunden ist.

5. Um die aufgezeigte verfassungsrechtliche Problematik zu ent-
schärfen und insbesondere auch der Kreditwirtschaft Gelegen-
heit zur Anpassung zu geben, wird angeregt, die Bestimmungen
des § 12 a Abs.1 KO erst nach Ablauf einer längeren Legis-
vakanz in Gesetzeskraft treten zu lassen.

II. Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

1. § 12 a

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt I. verwiesen.

2. § 141 Zif.3

Die Diskriminierung des Unternehmers, der zum Unterschied zum
Nichtunternehmer (zumindest 30% innerhalb von fünf Jahren)
20%, zahlbar innerhalb eines Jahres anbieten muß, wird damit
begründet, daß die Teilnahme eines insolventen Unternehmens
zeitlich möglichst kurz gehalten werden muß.

Dazu ist zu bemerken:

Die Erfahrung zeigt, daß insbesondere kleinere Gewerbetrei-
bende regelmäßig über keinerlei nicht betriebsnotwendiges
Vermögen verfügen, das zur Finanzierung eines Zwangsausglei-
ches herangezogen werden könnte. Die Finanzierung eines
Zwangsausgleiches ist daher regelmäßig nur im Wege der künf-
tigen Erträge aus dem Gewerbebetrieb möglich. Es ist stati-

- 5 -

stisch belegbar, daß insbesondere bei kleineren Gewerbetreibenden deren Einkünfte deutlich unter dem Durchschnittseinkommen eines mittleren Angestellten liegen. Die Erfahrung zeigt nun weiters, daß gerade bei kleinen Gewerbetreibenden die Aufbringung einer 20%igen Quote innerhalb eines Jahres nicht möglich ist. Dieser Personenkreis wird daher geradezu in das Abschöpfungsverfahren samt Restschuldbefreiung getrieben. Dies bedeutet, daß genau das Gegenteil der eingangs erwähnten Begründung erreicht wird, weil auf diesem Wege die Insolvenz des Unternehmers wesentlich länger andauert.

Abgesehen von den Bedenken, ob diese Differenzierung sachgerecht und daher verfassungskonform ist, sollte daher aus den aufgezeigten Gründen diese entfallen.

3. § 181 Abs.2

Die Abtretung zukünftiger Forderungen stellt einen Vertrag dar, der der Annahme bedarf. Die Abtretungserklärung im Antrag auf Eröffnung des Abschöpfungsverfahrens alleine reicht daher nicht aus, weil es im weiteren Verfahren zu keiner Annahme der Gläubiger oder des diese vertretenden Treuhänders kommt.

Noch deutlicher wird das Problem, wenn gemäß § 185 Abs.4 über Antrag der Gläubigerversammlung von der Bestellung eines Treuhänders abgesehen wird.

Es wird daher empfohlen, daß das Angebot des Gemeinschuldners von Treuhändern in Vertretung der Gläubiger anzunehmen ist; im Falle des § 185 Abs.4 sollte die Annahme im Rahmen des § 183 Abs.2 durch die Gläubigerversammlung erfolgen.

4. § 184 Abs.1 Zif.4

Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist nur dann zurückzuweisen, wenn die Bestätigung des Ausgleiches versagt wurde, weil die dem Schuldner im Ausgleich gewährten Begünstigungen im Widerspruch zu seinen Verhältnissen stehen. Nach dem Wortlaut des Entwurfes liegt demnach kein Zurückweisungsgrund vor, wenn die Gläubiger aus denselben Gründen das Ausgleichsangebot gar nicht angenommen haben und es somit zu keinem Bestätigungsverfahren gekommen ist. Die Ziffer 4 sollte daher klarstellen, daß ein Zurückweisungstatbestand auch dann erfüllt ist, wenn die Gläubiger aus den angeführten Gründen das Ausgleichsangebot nicht angenommen haben.

5. § 184 Abs.1 Zif.6

Wie schon ausgeführt, stellt die Restschuldbefreiung insbesondere auch deshalb einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die Rechte der Gläubiger dar, weil diese ohne vorherige Willens- und Mehrheitsbildung der Gläubiger auch gegen deren einheitlichen Willen zustandekommen kann.

Die vom Gesetzgeber im Entwurf dem Schuldner eingeräumte Möglichkeit, von der Rechtswohlthat der Restschuldbefreiung mehrmals Gebrauch zu machen, ist daher aus diesen Gründen den Gläubigern unzumutbar.

Es darf wohl davon ausgegangen werden, daß der aus mangelnder Lebenserfahrung in Not geratene Jugendliche im Zuge der Dauer des Abschöpfungsverfahrens die nötige Lebensreife erreicht haben muß, um die Tragweite seiner Handlungen klar absehen zu können; weiters, daß die statistische Wahrscheinlichkeit, daß eine Person ein zweites Mal völlig unverschuldet in Not gerät, zu klein ist, um eine derartige gesetzgeberische Maßnahme zu rechtfertigen.

- 7 -

Es wird daher angeregt, daß das Abschöpfungsverfahren jedem Schuldner nur einmal zugänglich ist.

6. § 184 Abs.1 Zif.7 NEU

Den Erläuterungen zum Gesetzestext ist auf Seite 66 zu entnehmen, daß ein Abschöpfungsverfahren auch während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe durchgeführt werden und letztlich auch zu einer Restschuldbefreiung führen kann.

Dies sowie der Wortlaut des Gesetzesentwurfes machen klar, daß offensichtlich diese Rechtswohlthat völlig mittel- und einkommenslosen Personen zugänglich ist, solange sich der Schuldner während des Beobachtungszeitraumes wohl verhält und es zu keiner Obliegenheitsverletzung kommt.

Es ist nun schon aus rein verfahrensökonomischen Gründen völlig sinnlos, ein Abschöpfungsverfahren einzuleiten, wenn dessen Erfolglosigkeit schon abzusehen ist. Die letztlich trotzdem durchaus mögliche Restschuldbefreiung ist auch den Gläubigern völlig unzumutbar.

Es wird daher angeregt, eine neue Ziffer 7 einzufügen, die dem Schuldner bei sonstiger Zurückweisung des Eröffnungsantrages auferlegt, ein Ergebnis des Abschöpfungsverfahrens zumindest im Rahmen des § 194 Abs.2 (10% der Forderungen der Konkursgläubiger oder S 100.000.--) glaubhaft zu machen.

7. § 187 Abs. 2

Die im Entwurf vorgesehene Vergütung des Treuhänders in der Höhe von monatlich brutto S 150.-- ist mit Sicherheit nicht kostendeckend.

- 8 -

Diesbezüglich wird auch auf die Kostenkalkulation des Kredit-schutzverbandes von 1870 laut Protokoll des Arbeitskreises (Kleininsolvenz) vom 22.4.1992, Seite 12, 1. Absatz, verwiesen, die einen Nettobetrag in der Höhe zwischen S 300,-- und S 350,-- erbracht hat. Auf eine entsprechende Wertsicherung wäre Bedacht zu nehmen.

Das Motiv, das Abschöpfungsverfahren möglichst kostengünstig zu gestalten, um auf diesem Wege bessere Ergebnisse erzielen zu können, wird keineswegs verkannt. Es entspricht jedoch der allgemeinen Lebenserfahrung, daß die teilweise Rückführung der Verbindlichkeiten über einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren nicht dem Schuldner alleine überlassen werden darf. Es ist ein Mindestmaß an Kontrollen unabdingbar, deren Kosten jedoch gedeckt sein müssen.

8. § 193

Die Möglichkeit, das Abschöpfungsverfahren schon nach Ablauf von fünf Jahren beenden zu können, wurde damit begründet, daß der Schuldner motiviert werden soll, zumindest eine 20%ige Quote möglichst rasch aufzubringen.

Dieser Begründung ist entgegenzuhalten:

Erklärtes Ziel der Gesetzesvorlage ist es, den Zwangsausgleich möglichst zu forcieren. Das Abschöpfungsverfahren soll lediglich die Ausnahme und das letzte "Fangnetz" für einen in Not geratenen Schuldner darstellen.

Aus der Sicht eines Schuldners setzt dies jedoch voraus, daß im Vergleich dieser beiden Verfahren der Zwangsausgleich wesentlich attraktiver ist.

- 9 -

Im Zwangsausgleich hat der Schuldner zumindest eine 30%ige Quote, zahlbar innerhalb von fünf Jahren, anzubieten. Wenn der Schuldner jedoch vom Privileg des § 193 KO Gebrauch macht, so hat er lediglich im selben Zeitraum eine 20%ige Quote zu bedienen.

Es liegt daher auf der Hand, daß unter Umständen es für den Schuldner attraktiver ist, das Abschöpfungsverfahren anzustreben. Dies widerspricht jedoch der ausdrücklichen Zielsetzung des Gesetzgebers.

Bemerkt wird, daß die Gläubiger gem. § 184 Abs.1 Zif.4 KO die Möglichkeit haben, die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu verhindern. Dies ist aber aus den aufgezeigten grundsätzlichen Überlegungen nicht ausreichend, weil - um Mißbrauch weitgehendst verhindern zu können - die Gesetzeslage so gestaltet sein sollte, daß der Schuldner selbst möglichst wenig Anreiz hat, das Abschöpfungsverfahren anzustreben.

Weiters ist zu beachten, daß im Falle der wesentlichen Verschlechterung der Einkommensverhältnisse dem Schuldner im Zwangsausgleich Terminsverlust und Wiederaufleben droht. Solange der Schuldner jedoch keine Obliegenheitsverletzung begeht, treffen ihn im Abschöpfungsverfahren keinerlei Sanktionen, sodaß er auch aus diesem Grunde eher das Abschöpfungsverfahren anstreben wird.

Das Zwangsausgleichsverfahren wird daher für den Schuldner nur dann attraktiv sein, wenn es ihm die Dispositionsfähigkeit wesentlich früher zurückgibt als das Abschöpfungsverfahren. Es ist daher geradezu kontraproduktiv, wenn sich im Wege des § 193 KO das Abschöpfungsverfahren dem Zwangsausgleichsverfahren zeitlich angleicht. Dies wird insbesondere regelmäßig auch dann eintreten, wenn das Arbeitseinkommen des Schuldners verpfändet ist, die zweijährige Frist des

- 10 -

§ 12 a KO abgewartet werden muß und für die Quotenerfüllung lediglich drei Jahre zur Verfügung stehen; in diesen Fällen wird wohl regelmäßig die Bedienung der gesetzlichen 30%igen Mindestquote vor Ablauf von fünf Jahren nicht erwartet werden können, sodaß faktisch die Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Schuldners gleich lang andauert.

Um nicht die Zielsetzung des Gesetzgebers ad absurdum zu führen, müssen zumindest die Bestimmungen des § 193 KO ersatzlos fallen. Darüberhinaus wird angeregt, das Abschöpfungsverfahren auf zehn Jahre auszudehnen, um diesem Verfahren jegliche Attraktivität für den Schuldner zu nehmen.

9. § 194 Abs.2

a) Vorausgeschickt wird, daß das Abschöpfungsverfahren auch dem Unternehmer zugänglich ist. Es wird daher auch zu Verfahren kommen, die Einzelkaufleute betreffen und den Rahmen von Kleininsolvenzen weit sprengen werden.

Wenn demnach ein Großkaufmann sich während des Beobachtungszeitraumes wohl verhält, ihm Obliegenheitsverletzungen nicht nachweisbar sind und er S 100.000,-- zurückführt, hat er Rechtsanspruch auf Restschuldbefreiung.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung kann daher zu Ergebnissen führen, die nicht sachgerecht sind.

Es wird daher empfohlen, lediglich auf das Erfordernis einer Mindestquote von 10% abzustellen.

b) Das Leistungsaufbringen wird aus der Sicht des Schuldners gewertet, sodaß etwaige Abzüge, etwa für die Vergütung des Treuhänders, zulasten der Gläubiger gehen (siehe auch Seite 90 der Erläuterungen).

- 11 -

Dies ist unangebracht.

Das Abschöpfungsverfahren erstreckt sich über einen Zeitraum zwischen fünf und sieben Jahren. Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, die Rückführung der Schulden allein dem Schuldner zu überlassen. Es bedarf bestimmter unabdingbarer Kontrollmaßnahmen, um das Abschöpfungsverfahren nicht zu einer Farce werden zu lassen. Sicherlich sollen die Kosten des Verfahrens möglichst gering gehalten werden. Es läßt sich aber nicht sachlich begründen, warum die Kosten dieser Kontrollen - die letztlich aufgrund der bereits erwiesenen Unzuverlässigkeit des Schuldners notwendig werden - zulasten der Gläubiger gehen sollen.

Es wird daher angeregt, daß zu der 10%igen Mindestquote vom Schuldner auch die Kosten des Verfahrens zu bedienen sind.

10. § 207

Der Entwurf sieht vor, daß im Rahmen des Schuldenregulierungsverfahrens zur Anfechtung gemäß den §§ 27 ff KO jeder Konkursgläubiger berechtigt ist.

Zu beachten ist, daß eine Anfechtung, die Rechtsunwirksamkeit einer Rechtshandlung oder eines Rechtsgeschäftes gegenüber den Konkursgläubigern zum Ziel hat, und alles das, was den Anfechtungsgegner aus der unwirksamen Rechtshandlung oder dem unwirksamen Rechtsgeschäft zugeflossen ist, in die Konkursmasse eingezogen wird.

Es kann nun in keiner Weise sichergestellt werden, daß der anfechtende Gläubiger den Anfechtungserfolg tatsächlich auf alle Gläubiger gleichmäßig verteilt. Es ist nicht einmal sichergestellt, daß die übrigen Gläubiger von der Prozeßfüh-

- 12 -

rung Kenntnis erhalten.

Auch im Hinblick darauf, daß das Anfechtungsrecht zu den schwierigsten Materien zählt und ein Masseverwalter aufgrund der schon jetzt bestehenden rechtlichen Bestimmungen die notwendigen Informationsabteilungen durch den Gemeinschuldner wie auch durch den Anfechtungsgegner auch außerhalb des Anfechtungsprozesses erzwingen kann, ist im Falle von Anfechtungstatbeständen zwingend ein Masseverwalter zu bestellen.

Nur auf diesem Wege kann auch sichergestellt werden, daß Anfechtungserlöse auch wirklich allen Gläubigern in Wahrung der Parität zufließen.

11. § 217

In dieser Gesetzesstelle sollte nicht nur der Konkurschutz, sondern auch ein Exekutionsschutz normiert werden.

Dies ist unumgänglich, da andernfalls Exekutionsführungen mangels Eröffnung eines Konkursverfahrens möglich wären.

12. § 218 Abs. 1, 4 und 5

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist es, den weitaus überwiegenden Teil der sogenannten Kleininsolvenzen im Wege des Vergleichsverfahrens möglichst rasch, billig und ohne großen Verfahrensaufwand sowie insbesondere ohne Befassung der Gerichte zu regeln.

Für die Erreichung dieses Zieles ist der Zahlungsplan von ausschlaggebender Bedeutung, weil dieser Grundlage sowohl für Zustimmung der Gläubiger wie auch für die zu schaffenden Exekutionstiteln darstellt:

- 13 -

- a) *Um exekutionsfähig zu sein, wird dieser Zahlungsplan wohl nicht auf Quoten lauten können, sondern müssen fixe Beträge und Zahlungstermine ausgewiesen werden.*
- b) *In die einzelnen Forderungen sind daher auch die aufgelaufenen Zinsen sowie die bisher angefallenen Eintreibungskosten einzusetzen. In einer Vielzahl von Fällen werden die Eintreibungskosten dem Schuldner gar nicht bekannt sein. Dies trifft jedoch jedenfalls auf die offenen Zinsen zu, weil dem Schuldner der Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens nicht bekannt sein wird.*

Diesbezüglich wird vermerkt, daß dem vorliegenden Entwurf keine Regelung zu entnehmen ist, ab welchem Zeitpunkt Zinsen nicht mehr geltend gemacht werden können. Dies ist unbedingt notwendig, um überhaupt eine Grundlage für einen exekutionsfähigen Zahlungsplan schaffen zu können. Eine analoge Regelung zum bisherigen Insolvenzverfahren drängt sich hier wohl auf.

- c) *Weiters wird in einer Vielzahl von Fällen die Bewertung von Pfandgegenständen auf Schwierigkeiten stoßen, weil der im Zahlungsplan auszuweisende vorläufige Ausfall des Pfandgläubigers Grundlage für die im Zahlungsplan auszuweisenden quotenmäßig zu bedienenden Forderungen sein wird.*

Da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in dieser Frage Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfandgläubiger und Schuldner auftreten werden, wird eine analoge Feststellung des voraussichtlichen Forderungsausfalles im Sinne des § 66 AO angeregt.

13. § 220 Abs. 1

Aus den Erläuterungen zu § 217 KO (siehe Seite 112) sowie zu § 220 KO (siehe Seite 115) ist zu entnehmen, daß eine Beschlußfassung gemäß § 220 Abs.1 KO nur dann zulässig sein soll, wenn ein einziger - einzelner - Gläubiger Einwendungen gegen den Zahlungsplan erhoben hat.

- a) Bezüglich der Zielsetzung des Gesetzgebers wird auf die Ausführungen zu Punkt 12 verwiesen.
- b) Dieses Verfahren nähert sich weitgehend einem außergerichtlichen Ausgleich an. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß außergerichtliche Ausgleichsversuche oftmals an der Uneinsichtigkeit querulantischer oder auch erpresserischer Gläubiger gescheitert sind, war es notwendig, die mangelnde Zustimmung durch einen Gerichtsbeschluß zu ersetzen.
- c) Das angestrebte Ziel wird jedoch in vielen Fällen nicht erreicht werden können, wenn der die Zustimmung des Gläubigers ersetzende Gerichtsbeschluß unzulässig sein soll, wenn mehr als ein Gläubiger Einwendungen erheben.
- d) Zu beachten ist insbesondere, daß das Vergleichsverfahren jeder physischen Person zugänglich ist, soweit es kein Unternehmen betreibt. In vielen Fällen werden daher auch ehemalige Unternehmer ein Vergleichsverfahren anstreben. In diesen Fällen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, daß auch Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungen sowie gegenüber der Finanzverwaltung bestehen. Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß insbesondere die Wiener Gebietskrankenkasse Forderungskürzungen weder im außergerichtlichen noch im gerichtlichen Verfahren zustimmt. Die BAO in der derzeitigen

- 15 -

gen Fassung läßt auch der Finanzverwaltung keinen Spielraum, da weder ein außergerichtlicher Ausgleich noch ein Vergleichsverfahren die Voraussetzungen für eine Nachsicht erfüllen. In diesen Fällen ist daher wohl regelmäßig davon auszugehen, daß die beiden Gläubigergruppen Einwendungen erheben werden.

Um das angestrebte Ziel des Gesetzgebers erreichen zu können, wird es daher unabdingbar sein, wenn Beschlußfassungen nach der genannten Gesetzesstelle zulässig sind, solange die keine Einwendungen erhebenden Gläubiger die für einen Zwangsausgleich notwendigen Mehrheiten repräsentieren.

Die Stellungnahme der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, der Salzburger Rechtsanwaltskammer sowie der Rechtsanwaltskammer Burgenland sind angeschlossen. Die ebenfalls beigelegte Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wurde bereits am 29. September 1992 vorgelegt.

Wien, am 01. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär